

**Arbeitnehmer haben keinen Anspruch auf Abschluss  
einer Direktversicherung mit einem  
Versicherungsunternehmen ihrer Wahl**

BAG 19.7.2005 - 3 AZR 502/04 -

HMW Kanzlei Berlin  
Ernst-Reuter-Platz 10  
10587 Berlin  
Tel.: ++49 (0)30 3100088  
Fax: ++49 (0)30 31000895

**Marcus Bodem M.A.**  
Fachanwalt f. Arbeitsrecht  
marcus.bodem@ecovis.com  
www.ecovis.com/berlin-hmw

- 1. Arbeitnehmer können ihrem Arbeitgeber nicht vorschreiben, mit welchem Versicherungsträger dieser im Rahmen der Entgeltumwandlung für die betriebliche Altersversorgung eine Direktversicherung abschließt.**
- 2. Die Wahl des Versicherungsträgers soll nach dem Willen des Gesetzgebers allein dem Arbeitgeber zustehen, um dessen Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten und einen regelmäßig günstigeren Gruppenversicherungsvertrag abschließen zu können.**

Der Arbeitnehmer verlangte vom Arbeitgeber, einen Teil seines Gehalts für eine Direktversicherung bei der G. Lebensversicherungs AG (G.) zu verwenden und legte ein entsprechendes Angebot vor. Dieses Angebot beruhte darauf, dass der Arbeitnehmer schon länger Kunde bei der G. ist. Der Arbeitgeber lehnte den Abschluss einer Direktversicherung mit G. ab und bot dem Arbeitnehmer stattdessen eine Versicherung bei der A.-Lebensversicherung (A.) im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrags an.

Zwischen den Parteien war streitig, welches Versicherungsangebot günstiger war. Mit seiner Klage verlangte der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber den Abschluss einer Direktversicherung mit der G. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht wiesen die hierauf gerichtete Klage ab. Nach Einlegung der Revision entschloss sich der Arbeitnehmer zur Wahrung von Steuervorteilen, dem Abschluss einer Direktversicherung bei der A. zuzustimmen, und erklärte das Verfahren für erledigt. Das BAG legte ihm die Kosten des Verfahrens auf.

Ein Arbeitnehmer hat gegen seinen Arbeitgeber keinen Anspruch auf Abschluss einer Direktversicherung bei der von ihm ausgewählten Versicherung. § 1a BetrAVG räumt dem Arbeitnehmer lediglich einen Anspruch auf Umwandlung eines Teils seines Entgelts für die betriebliche Altersversorgung ein, der unter anderem durch Abschluss einer Direktversicherung erfüllt werden kann. Die Wahl des Versicherungsträgers, mit dem die Direktversicherung abgeschlossen wird, obliegt aber dem Arbeitgeber und nicht dem Arbeitnehmer.

Der Gesetzgeber wollte das Recht zur Auswahl des Versicherungsträgers dem Arbeitgeber einräumen, um dessen Verwaltungsaufwand bei der Entgeltumwandlung in Grenzen zu halten. Außerdem macht die Entgeltumwandlung nur Sinn, wenn der Arbeitgeber die Direktversicherung als Gruppenversicherung abschließt, da sich hierbei im Regelfall günstigere Konditionen erreichen lassen als bei Abschluss eines einzelnen Versicherungsvertrags.

Marcus Bodem  
Fachanwalt für Arbeitsrecht